

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 04.07.2025

Nr. 27

2025

Inhalt:

- 143 Landratsamt Eichstätt: Gunvor Kösching - Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Lagertanks für Schwefel Tk-670
- 144 Stadt Eichstätt: Vollzug der Wassergesetze - Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)
- 145 Zweckverband z. Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe: Haushaltssatzung f. d. Haushaltsjahr 2025
- 146 Zweckverbände zur Wasserversorgung Altmühltal: Neuerlass Verbandssatzung
- 147 Gemeinde Hitzhofen: Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Hitzhofen
(Friedhofsgebührensatzung)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 143 Gunvor Kösching: Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66a Abs. 1 BayBO - Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Lagertanks für Schwefel Tk-670

Das Landratsamt Eichstätt hat für das o.g. Bauvorhaben auf dem Grundstück Fl.Nr. 4925, der Gemarkung Kösching am 02.07.2025 folgenden Baugenehmigungsbescheid (43 BVNr. 384-2025-B) erteilt:

Neubau eines Lagertanks für Schwefel Tk-670

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs.

1 BauGB in der Fassung vom 03.11.2017 BGBl. I Seite 3634). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird - sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt - in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall ist aufgrund der Beschaffenheit der baulichen Anlage eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich, da die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft unter Umständen gefährdet, benachteiligt oder belästigt werden könnte. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 a Abs. 1 Bayer. Bauordnung Gebrauch den Baugenehmigungsbescheid durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt. Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.032 und in der Gemeinde Kösching, Marktplatz 1, 85092 Kösching, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt,

02.07.25

gez. Lindner

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 144 Stadt Eichstätt: Vollzug der Wassergesetze - Veröffentlichung der bezeichneten Gebiete und der Anforderungen an die Abwasserbeseitigung gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG)

1. Allgemeines
2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden – Dauerlösung
3. Hinweise

1. Allgemeines

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von in mechanisch-biologischen Kleinkläranlagen behandeltem Hausabwasser oder ähnlichem Schmutzwasser bis 8 m³ je Tag in ein Gewässer – außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Altlastenkataster eingetragenen Altlastenflächen – wird als Erlaubnis mit Zulassungsfiktion nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG erteilt, wenn

- das Bauvorhaben in einem, vom der Großen Kreisstadt Eichstätt im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt und nach Anhörung des Trägers der Abwasserentsorgung, bezeichneten Gebiet liegt und die bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden und
- ein Gutachten eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) vorgelegt wird, das bescheinigt, dass die Planung der beantragten Kleinkläranlage den bekanntgegebenen Anforderungen an die Abwasserbeseitigung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.

Die bezeichneten Gebiete und die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung für die Große Kreisstadt Eichstätt werden hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Definition der Gebietsklassen:

Gebietsklasse I:

Gebiete, in denen das Abwasser bereits zentral entsorgt wird bzw. spätestens ab Nutzung der Bebauung eine zentrale Entsorgung erfolgt. (Ortsteile, die vollständig in Klasse I einzuordnen sind, werden in den Tabellen des Anhangs nicht erfasst.)

Gebietsklasse II:

Gebiete, in denen damit zu rechnen ist, dass die Gemeinde längerfristig die notwendigen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße zentrale Entsorgung nicht schaffen wird und eine Einleitung von mechanisch-biologisch gereinigtem Abwasser entweder in den Untergrund oder in ein oberirdisches Gewässer in Betracht kommt.

Gebietsklasse III:

Alle sonstigen Gebiete, bei denen Bauvorhaben mit Kleinkläranlagen unzulässig sind oder im Einzelfall weiterhin dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt werden müssen.

2. Bezeichnete Gebiete, die langfristig nicht kanalisiert werden – Dauerlösung

Anforderungen

Grundsätzliches

Die Abwasserentsorgung in den nach Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen.

Kleinkläranlagen unterliegen gemäß der Abwasserverordnung den Anforderungen der Größenklasse I des Anhangs 1 (CSB < 150 mg/l, BSB5 < 40 mg/l). Alle Anlagen, die längerfristig bzw. auf Dauer betrieben werden sollen, müssen mindestens diesen Anforderungen genügen.

Die technische Entwicklung im Bereich der Kleinkläranlagen ermöglicht darüber hinaus eine weitergehende Behandlung des Abwassers. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat für Kleinkläranlagen folgende Reinigungsklassen definiert:

1. Anlagen mit Kohlenstoffelimination Klasse C
2. Anlagen mit zusätzlicher Nitrifikation Klasse N
3. Anlagen mit zusätzlicher Denitrifikation Klasse D
4. Anlagen mit zusätzlicher Phosphorelimination Klasse C, N, D +P
5. Anlagen mit zusätzlicher Hygienisierung Klasse C, N, D +H

Die Klasse +P und +H sind Bausteine, die den Klassen C, N oder D zugeordnet werden.

Die Kleinkläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten.

Für die Abwasservorbehandlung ist die DIN 4261-1 (aktueller Stand) maßgebend.

Grundsätzlich ist der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer der Vorzug zu geben vor der Versickerung in den Untergrund. Bei einer Entscheidung für eine Versickerung muss im Rahmen der Planung nachvollziehbar dargelegt werden, aus welchen Gründen die Einleitung nicht in ein oberirdisches Gewässer möglich ist.

Einleitung in ein oberirdisches Gewässer

An die Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer sind die gemäß dieser Bekanntmachung festgelegten Anforderungen an die Reinigungsklasse zu stellen (siehe Anlage).

Folgende Einleitungen sind in der Regel nicht bzw. nur eingeschränkt möglich:

- in stehende Gewässer
- in nicht ständig wasserführende Gräben
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke (< 1000 m) in ein stehendes Gewässer münden
- in Vorfluter, die nach kurzer Fließstrecke ein Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet durchqueren
- nach kurzer Fließstrecke eine Ausleitung in ein stehendes Gewässer, wie z.B. einen Fischteich oder Weiher erfolgt und eine Beeinträchtigung dieses Gewässers nicht auszuschließen ist.

In diesen Fällen sind die Voraussetzungen und Anforderungen im Einzelfall vorab mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt zu klären.

Versickerung in den Untergrund

Steht ein geeignetes Fließgewässer in hinreichender Nähe nicht zur Verfügung, kann in den Untergrund versickert werden, wenn einerseits die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens für die Versickerung des Wassers geeignet ist (d.h. genügend durchlässig ist) und andererseits die Filterwirkung so ausreichend ist, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die ausreichende Sickerfähigkeit des Bodens ist durch einen Sachkundigen nachzuweisen. Der Sickerstest ist nach der „Arbeitshilfe für die Durchführung von Sickerstest“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen.

Für die Einleitung in den Untergrund ist die DIN 4261-5 zu beachten. Die Anforderungen an die Reinigungsklasse sind der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

3. Hinweise

Die Bezeichnung der Gebiete gemäß Art. 70 Abs. 1 Nr. 2 BayWG berücksichtigt nur die wasserwirtschaftlichen Belange für den Tatbestand des Einleitens. Weitere, eventuell mit dem Bauvorhaben eintretende wasserrechtliche Tatbestände, wie z.B. Erfüllen des Anlagenbegriffs nach § 36 WHG i.V.m. Art. 20 BayWG und Bauen im Überschwemmungsgebiet (§§ 72 – 78 WHG i.V.m Art 46 BayWG) sowie Aspekte des Natur- und Artenschutzes und der Schutz der Wasserversorgung, sind nicht behandelt.

Für die Einleitungen aus nicht kanalisierten Gemeindeteilen, Orten und Ortsteilen, die nicht im anliegenden Verzeichnis (Anlage) in der Gebietsklasse II aufgeführt sind, ist eine Erlaubnis nach Art 15 BayWG zu beantragen. Dies trifft insbesondere für Gemeindeteile, Orte und Ortsteile zu, bei denen keine eindeutige Zuordnung zur Gebietsklasse II möglich ist, z.B. wenn nur einzelne Anwesen eines Ortsteiles auf Dauer über Kleinkläranlagen abwassertechnisch entsorgt werden.

Stadt Eichstätt / Stadtwerke Eichstätt Eigenbetrieb
Eichstätt, 30.06.2025

gez.
Grienberger
Oberbürgermeister

Abwasserentsorgung in der Großen Kreisstadt Eichstätt
- Stand Juni 2025 -

Ortsverzeichnis

Ortsteil/Straße	Gebietsklasse	Anforderungen
Blumenberg/Ludwigweg 5	II	C+HT
Buchenhüll/Buchenhüll 48	II	C+HT
Eichstätt/Freiwasser 2, 4*	II	C
Häringhof	II	C+HV
Wasserzell/Bahnhofstr. 9/10	II	C+HV
Wintershof/Prinz-Max-Str. 24	II	C+HV
Ziegelhof	II	C+HV

* Zukünftig ist ein Schmutzwasseranschluss an die öffentliche Entwässerungseinrichtung erforderlich.

Erläuterungen zu den Anforderungen (Abkürzungen):

- C „Kohlenstoffabbau“
(vor allem bei der Einleitung in ein oberirdisches Gewässer)
- C+HT „Kohlenstoffabbau u. technische Hygienisierung“
Die Einleitung (Versickerung) befindet sich im Karstgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes aber innerhalb eines ermittelten Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage. Die Anforderungen sind vom Planer und vom begutachtenden PSW mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.
- C+HV „Kohlenstoffabbau und Hygienisierung“
Die Einleitung (Versickerung) befindet sich im Karstgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes und außerhalb eines ermittelten Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage. Die erforderliche Hygienisierung kann auch durch eine offene Versickerung über eine belebte Bodenzone erfolgen.
(Versickerungsfläche mindestens 1,5 m²/EW – Mindestfläche 6 m² - über mindestens 20 cm belebten Oberboden.)

- C+N „Kohlenstoffabbau und zusätzliche Nitrifikation“
- C+D „Kohlenstoffabbau und zusätzliche Denitrifikation“
- D+HT „Kohlenstoffabbau, Denitrifikation und technische Hygienisierung“
Es existiert eine sogenannte „räumliche Häufung“ mehrerer Einleitungen (Versickerungen). Die Anforderungen sind vom Planer und vom begutachtenden PSW mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen.
- D+HV „Kohlenstoffabbau, Denitrifikation und Hygienisierung“
Die Einleitung (Versickerung) befindet sich im Karstgebiet außerhalb eines Wasserschutzgebietes und außerhalb eines ermittelten Einzugsgebietes einer Trinkwasserversorgungsanlage.
Es existiert eine sogenannte „räumliche Häufung“ mehrerer Einleitungen (Versickerungen).
Die erforderliche Hygienisierung kann auch durch eine offene Versickerung über eine belebte Bodenzone erfolgen.
(Versickerungsfläche mindestens 1,5 m²/EW – Mindestfläche 6 m² - über mindestens 20 cm belebten Oberboden.)

Bekanntmachungen anderer Behörden

145 Zweckverband z. Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe: Haushaltssatzung f. d. Haushaltsjahr 2025

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Böhmfelder Gruppe, Landkreis Eichstätt, für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 10 u. 18 ff der Verbandssatzung und Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Komm ZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Jahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **772.350 €**
 - und
 - im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit **283.900 €**
- ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage: Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

Investitionsumlage: Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.06.2025 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 85117 Eitensheim, Eichstätter Straße 8, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

Böhmfeld, den 01.07.2025

gez. Jürgen Nadler
1. Vorsitzender

**146 Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal:
Neuerlass Verbandssatzung**

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung**

Altmühltal
vom 30.06.2025

Aufgrund Art. 19 KommZG erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal folgende

**Verbandssatzung
I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1

**Rechtsstellung
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal".
- (2) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Eichstätter Berggruppe in Eichstätt, Römerstr. 23.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Walting und der Markt Kipfenberg, alle Landkreis Eichstätt.

- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt von Verbandsmitgliedern bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet

- der Gemeindeteile Arnsberg, Pfahldorf und Schambach der Gemeinde Kipfenberg
- die Gemeindeteile Gungolding, Inching, Isenbrunn, Pfalzpaint, Pfünz, Rieshofen und Walting der Gemeinde Walting.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entspricht.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse auszuüben, gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie haben die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig (einschließlich Erneuerung) zu halten.
- (6) Außerhalb des Verbandsgebietes ist die Wasserlieferung an Gemeinden und Gemeindeteile (Wassergäste) möglich.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei bis zu 10.000 m³ jährliche Abnahme ein Verbandsrat und für je weitere 5.000 m³ abgenommene Wassermenge ein weiterer Verbandsrat entsandt wird. Die Berechnung der Anzahl der Verbandsmitglieder, die nach jeder Kommunalwahl erfolgt, richtet sich nach der in den letzten drei Jahren vor der Kommunalwahl durchschnittlich abgenommenen Wassermenge.
- (4) Ein Verbandsmitglied wird in der Verbandsversammlung durch den ersten Bürgermeister vertreten (geborener Verbandsrat), im Falle der Verhinderung tritt an seine Stelle sein Stellvertreter. Mit Zustimmung der in Satz 1 Genannten kann ein Verbandsmitglied auch andere Personen als ihre Vertreter bestellen.
- (5) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung werden durch die Beschlussorgane der Verbandsmitglieder bestellt (gekorene Verbandsräte).
- (6) Von den Verbandsmitgliedern wird für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt. Absatz 4 Satz 1, zweiter Halbsatz bleibt unberührt. Verbandsräte können nicht untereinander die Stellvertretung ausüben.
- (7) Die Amtszeit der Verbandsräte und ihrer Stellvertreter dauert sechs Jahre; bei Inhabern eines kommunalen Wahlamtes und Mitgliedern der Vertretungsorgane eines Verbandsmitglieds endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende der Amts- oder Wahlzeit. Scheiden Verbandsräte, die nach Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 bestellt wurden, vorzeitig aus dem Wahlamt oder dem Vertretungsorgan aus, so hat das Verbandsmitglied die Bestellung zu widerrufen. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (8) Die Verbandsmitglieder können ihre Verbandsräte anweisen, wie sie in der Verbandsversammlung abzustimmen haben. Hat ein Verbandsrat entgegen der Weisung abgestimmt, so berührt das die Gültigkeit des Beschlusses der Verbandsversammlung nicht.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich einberufen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das Bayer. Landesamt für Umwelt oder in dessen Auftrag das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sind von der Sitzung zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und führt in ihr den Vorsitz.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Für Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Verbandsversammlung sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verbandsräte und die der abwesend unter Angabe ihres Abwesenheitsgrundes, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben Verbandsräte einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird.
- (6) Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden.
- (7) Die Mitglieder der Verbandsversammlung können jederzeit die Niederschrift einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen.
- (8) Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandsatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung, der Verbandsvorsitzende, der Verbandsausschuss, ein anderer beschließender Ausschuss oder ein Geschäftsleiter selbständig entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
 4. die Beschlussfassung über den Finanzplan und den Stellenplan;
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandsatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
- (3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, wenn nicht der Verbandsausschuss nach § 14 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
 1. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 50.000 € mit sich bringen; § 14 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
 3. die Jahres- und Mehrjahresausbauprogramme für die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeiten allgemein im Rahmen der Geschäftsordnung oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

- (2) Verbandsräte, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere der Reisekosten (Fahrt-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten) nach den Sätzen der Stufe A des Bayer. Reisekostengesetzes.
- (3) Die übrigen Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz nach Abs. 2 eine Sitzungsgeldpauschale für jede Sitzung.
- (4) Verbandsräte, die Angestellte oder Arbeiter sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Für Sitzungen, die nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird selbständig Tätigen keine Verdienstausfallentschädigung gewährt.
- (5) Verbandsräte, die keinen Ersatzanspruch nach Abs. 4 haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung für jede Stunde Sitzungsdauer, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt.
- (6) Die Höhe der Entschädigungen nach den Abs. 3 bis 5 setzt die Verbandsversammlung durch Beschluss fest.

§ 12

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 13

Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses

Für Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 9 entsprechend. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 14

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. die Angestellten des Zweckverbandes im Rahmen des Stellenplans einzustellen, höherzugruppieren und zu kündigen;
 2. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 25.000 € bis 50.000 € zu vergeben sowie Rechtsgeschäfte in dieser Höhe abzuschließen;
 3. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 4. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber dem Zweckverband einzuleiten;
 5. die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgaben ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen;

- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 15

Rechtsstellung der Mitglieder des Verbandsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Verbandsausschusses sind ehrenamtlich tätig.
- (2) § 11 Abs. 2 bis 6 gilt entsprechend.

§ 16

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach § 9 Absatz 4 gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren. Sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamts eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amts gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden aus.

§ 17

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht ferner die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Die Erklärungen sind durch den Verbandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter handschriftlich zu unterzeichnen. Dies gilt nicht für Geschäfte, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 25.000 € mit sich bringen.

§ 18

Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Unbeschadet der §§ 11 und 15 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 17 eine Aufwandsentschädigung,

ebenso der Stellvertreter nach dem Maß seiner besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

§ 19

Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband beschäftigt Angestellte und Arbeiter, jedoch keine Beamte.
- (2) Für die Bediensteten des Zweckverbandes gelten die kommunalen und tarifrechtlichen Bestimmungen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (4) Geschäftsleiter ist der Angestellte, dem die Leitung der Geschäftsstelle für die Wasserzweckverbände übertragen ist.

§ 20

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes ist in Eichstätt, Römerstraße 23, eingerichtet. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Die Geschäftsstelle führt der Geschäftsleiter. Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 17 Abs. 2 übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter ferner unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (3) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

III. Verbandswirtschaft

§ 21

Anzuwendende Vorschriften

Soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

§ 22

Haushaltssatzung

- (1) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (2) Während der Auflegungsfrist der Haushaltssatzung können die Verbandsmitglieder, die Einwohner der Verbandsmitglieder und die Abgabepflichtigen Einwendungen erheben.

§ 23

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.

- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Wasseranteile der Verbandsmitglieder.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 24

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);
 - die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied gemäß § 23 Abs. 2.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben
- die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - der Betriebskostenumlagebetrag der auf je angefangene 100 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (5) Die Umlagen werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so werden Verzugszinsen in Höhe von 1 v. H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis erhoben.
- (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt so werden bis zur Festsetzung vorläufig vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erhoben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 25

Kassenverwaltung

Der Kassenverwalter wird durch den Verbandsvorsitzenden der Eichstätter Berggruppe bestellt. Dieser bestellt auch den Stellvertreter

des Kassenverwalters. Die mit den Kassengeschäften beauftragten Personen dürfen Zahlungen weder selbst anordnen noch bei ihrer Anordnung mitwirken.

§ 26

Prüfungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Die Jahresrechnung wird von einem Prüfungsausschuss innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich geprüft. Der Prüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Eichstätt.
- (5) Aufgrund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung über die Entlastung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 27

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

§ 28

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 29

Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung. Sie ist nur zulässig, wenn dadurch die Wasserversorgung im Verbandsgebiet nicht gefährdet wird.
- (2) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist nach § 27 Abs. 1 amtlich bekanntzumachen.

- (3) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn seine Aufgaben vollständig auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übergehen oder wenn er nur noch aus einem Mitglied besteht; im letzteren Fall tritt das Mitglied an die Stelle des Zweckverbandes. Im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde ist auf die Auflösung und den Übergang der Aufgaben hinzuweisen.
- (4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine Aufgaben für seinen räumlichen Wirkungsbereich vollständig von einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts übernommen werden, so hat er seine Geschäfte abzuwickeln. Er gilt bis zum Ende der Abwicklung als fortbestehend, soweit es der Zweck der Abwicklung erfordert.
- (5) Abwickler ist der Verbandsvorsitzende, wenn nicht die Verbandsversammlung etwas anderes beschließt.
- (6) Der Abwickler beendet die laufenden Geschäfte und zieht die Forderungen ein. Um schwebende Geschäfte zu beenden, kann er auch neue Geschäfte eingehen. Er fordert die bekannten Gläubiger besonders, andere Gläubiger durch öffentliche Bekanntmachung auf, ihre Ansprüche anzumelden.
- (7) Der Abwickler befriedigt die Ansprüche der Gläubiger. Im Übrigen ist das Verbandsvermögen nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung auf die Verbandsmitglieder zu verteilen.

§ 30

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 27. Mai 1967 (Amtsblatt für den Land- und Stadtkreis Eichstätt Nr. 32 vom 2. August 1967), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 1998 außer Kraft.

Eichstätt, 02.07.2025

Zweckverband zur Wasserversorgung Altmühltal

Roland Schermer
Verbandsvorsitzender

147 Gemeinde Hitzhofen: Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Hitzhofen

(Friedhofsgebührensatzung)

I.

Am 01.07.2025 wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hitzhofen die neue Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Die nachfolgende Satzung wird hiermit nach Art. 26 Abs. 2 GO i.V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Friedhofsgebührensatzung liegt ab dem 03.07.2025 im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen zu den allgemeinen Geschäftszeiten oder nach Terminvereinbarung öffentlich auf und kann auch auf der Internetseite www.hitzhofen.de eingesehen werden.

II.

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Hitzhofen folgende

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Hitzhofen (Friedhofsgebührensatzung)

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden für den gemeindlichen Friedhof im Ortsteil Hitzhofen erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
- (3) Als Gebühren werden im kirchlichen Friedhof im Ortsteil Hofstetten erhoben:
 - a) Bestattungsgebühren (§ 5)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung von 5 Jahr oder für die Ruhefrist im Voraus.
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. Tag des folgenden Monats
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr bzw. die Gebühr für ein Nutzungsrecht (Reservierung / Vormerkung) an einer Grabstätte beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- | | |
|---|-------------|
| a) eine Kindergrabstätte | 21,00 Euro, |
| b) eine Einzelgrabstätte | 40,00 Euro, |
| c) eine Familiengrabstätte | |
| • Doppelgrabstätte | 60,00 Euro, |
| • große Familiengrabstätte (Plätze Nr. 42 - 48) | 91,00 Euro, |
| d) eine Urnengrabstätte | 36,00 Euro, |
| e) eine Baumurnengrabstätte | 31,00 Euro. |

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung des
- Leichenhauses im gemeindlichen Friedhof (Ortsteil Hitzhofen) und
 - gemeindeeigenen Leichenhauses im kirchlichen Friedhof (Ortsteil Hofstetten) beträgt für jeden Sterbefall 200,00 Euro.
- (2) Sofern das Leichenhaus bei einer Urnenbeisetzung nicht benutzt wird, entfällt die Bestattungsgebühr.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für sonstige Leistungen werden folgende Gebühren berechnet:
- | | |
|--|-------------------------------------|
| a) Kostenbeteiligung an den Grabfundamenten | |
| Einzelgrabstätte | 150,00 Euro je erstmaliger Belegung |
| Familiengrabstätte | 250,00 Euro je erstmaliger Belegung |
| b) Kostenbeteiligung am Erdaustausch | 165,00 Euro je Beerdigung |
| c) Kostenbeteiligung für die Herstellung der Infrastruktur bei Baumurnengräber | 170,00 Euro |
| d) Verwaltungsgebühren für | |
| • die Erstellung von Urkunden bei Graberwerb, -verlängerung oder Umschreibungen | 10,00 EUR |
| • Ausnahmegenehmigung von der Friedhofssatzung | 25,00 EUR |
| e) Sonstige, weitere Leistungen der Gemeinde werden in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet | |

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Hitzhofen, den 02.07.2025

gez.
Roland Sammüller
Erster Bürgermeister